

16.06.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8076 vom 15. Mai 2026
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/19317

Welche Überbelegungen von Kita-Gruppen sind aktuell und künftig in Nordrhein-Westfalen rechtlich möglich?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hat den regierungstragenden Fraktionen eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf für das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zur Verfügung gestellt. Darin sollen auch die ausgeweiteten Möglichkeiten zur Überbelegung von Kita-Gruppen geregelt werden. Die Formulierung lautet: „Eine Überschreitung der in der Anlage 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine zusätzliche Überschreitung ist in Ausnahmefällen für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen um weitere zwei Kinder in den Gruppenformen I und III zulässig.“ (18/18523) Die Begründung lautet: „Der Zeitraum einer vorübergehenden Überlegung wird entsprechend der aktuellen Rechtslage nun klarstellend im Gesetz aufgenommen (bis zu sechs Wochen).“ Eine Genehmigung durch das örtliche Jugendamt oder das Landesjugendamt ist nicht mehr vorgesehen. Die Überschreitung muss den örtlichen wie überörtlichen Jugendämtern lediglich angezeigt werden. Zuvor hatten die Landesjugendämter und die Kommunalen Spitzenverbände in ihren Stellungnahmen zur KiBiz-Revision klargestellt, dass eine Ermächtigung der örtlichen Jugendämter zur Genehmigung einer Überbelegung gegen geltendes Bundesrecht verstößt.¹

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8076 mit Schreiben vom 16. Juni 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. In welchen Gesetzen oder Verordnungen ist aktuell geregelt, dass vorübergehende Überbelegung bis zu sechs Wochen rechtlich möglich sind? (Bitte auf entsprechende Regelungen im Wortlaut verweisen.)***

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) soll eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe nicht mehr als zwei Kinder betragen. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des

¹ Vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-3599.pdf>, S. 2.

Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 KiBiz unverzüglich anzuzeigen. Dies ist laut Gesetzesbegründung (Drucksache 17/6726) zu § 28 Absatz 2 der Fall, wenn absehbar mehr als sechs Wochen von den Vorgaben der Anlage zu § 33 KiBiz abgewichen wird. Daraus folgt, dass eine Überschreitung der Gruppengröße mit bis zu zwei Kindern vorübergehend (mit und ohne Anpassung des Personalschlüssels) möglich ist und eine Überschreitung bis zu sechs Wochen als „vorübergehend“ gilt.

2. *Inwieweit ist aktuell und künftig eine zusätzliche Überbelegung in Gruppenform II möglich, wenn dies laut Formulierungshilfe der Landesregierung bereits nach der bestehenden Rechtslage für bis zu sechs Wochen möglich ist?*

Eine zusätzliche über die Überschreitung der Gruppengröße mit bis zu zwei Kindern hinausgehende Überschreitung ist nach geltender Rechtslage nicht möglich und in Gruppenform II auch künftig nicht vorgesehen.

3. *Warum hat die Landesregierung ursprünglich die Genehmigung einer zusätzlichen Überbelegung durch die örtlichen Jugendämter vorgesehen, obwohl dies gegen § 85 Abs. 2 Ziff. 6 SGB VIII verstößt?*

Der Genehmigungsvorbehalt wurde im Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Überschreitungsmöglichkeiten aufgenommen, um den Jugendämtern im Rahmen der Anwendung der Regelung eine weitergehende Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit einzuräumen. Insbesondere sollte hierdurch sichergestellt werden, dass im Einzelfall auf besondere Umstände flexibel reagiert werden kann. Da die mit dem Genehmigungsvorbehalt verfolgten Zwecke bereits durch die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben hinreichend gewährleistet werden, konnte der Genehmigungsvorbehalt gestrichen werden.

4. *Warum ist ein Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt für zusätzliche Gruppengrößenüberschreitungen durch die Landesjugendämter nunmehr mit § 85 Abs. 2 Ziff. 6 SGB VIII vereinbar?*

Mit der Formulierungshilfe wird zur bisherigen Regelung zurückgekehrt, nach der ein Genehmigungsvorbehalt nicht vorgesehen war. Die derzeitige Handhabung hat sich in der Praxis bewährt und bietet einen hinreichenden rechtlichen Rahmen zur Wahrung der Interessen aller Beteiligten. Vor diesem Hintergrund besteht weder aus rechtlicher noch aus verwaltungspraktischer Sicht ein Erfordernis für die Aufrechterhaltung oder Einführung eines Genehmigungsvorbehalts.

5. *Inwieweit sind mit der im Änderungsantrag vorgenommenen Formulierung Szenarien denkbar, dass einzelne Kita-Gruppen im Verlauf eines Kita-Jahres mehrfach bis zu sechs Wochen zusätzlich überbelegt werden können?*

Das KiBiz macht diesbezüglich keine Vorgaben, um im Einzelfall Besonderheiten vor Ort berücksichtigen zu können und den Jugendämtern vor Ort einen gewissen Spielraum zu lassen. Die Landesregierung geht insoweit aber davon aus, dass vor Ort nur in Ausnahmefällen und in verantwortungsvoller Weise von der eingeräumten Möglichkeit gebraucht gemacht wird.